

SATZUNG des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

vom 11. August 1993

(einschl. 1. Änderungssatzung vom 11.11.1994, 2. Änderungssatzung vom 01.02.1999,
3. Änderungssatzung vom 13.12.2002, 4. Änderungssatzung vom 17.12.2007
5. Änderungssatzung vom 05.12.2008, 6. Änderungssatzung vom 14.12.2009
7. Änderungssatzung vom 14.10.2015, 8. Änderungssatzung vom 02.01.2024)

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Juni 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Altena, Balve, Iserlohn, Menden, Plettenberg, Werdohl und die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband für Abfallbeseitigung".

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Iserlohn.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die entsprechend der Vorgaben des Bundes- und Landesabfallrechtes den entsorgungspflichtigen Körperschaften zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den im Gebiet seiner Verbandsmitglieder anfallenden Abfall einzusammeln und zu Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern. Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Zweckverband wird nur im Interesse seiner Mitglieder tätig.

§ 4 Satzungen

Der Zweckverband kann über die Benutzung seiner Einrichtungen Satzungen gem. § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erlassen.

§ 5 Aufnahme von neuen Mitgliedern und Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

(2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gestattet. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 10 Mitgliedsjahren möglich.

(3) Dem ausscheidenden Mitglied steht grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zu. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 6 Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Lüdenscheid.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite des ZfA im speziellen Seitenbereich „Bekanntmachungen“. Auf die Online-Bereitstellung wird in der Bekanntmachungsanordnung nachrichtlich verwiesen.

II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 7 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine vertretungsberechtigte Person sowie für den Fall der Verhinderung eine stellvertretungsberechtigte Person. Fachberater können ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zugezogen werden.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat im laufenden Jahr so viel Stimmen, wie es nach den jeweils zuletzt vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) amtlich veröffentlichten Zahlen Einwohner hat; maßgebend sind die statistischen Berichte der Reihe – Bevölkerung der Gemeinden NRWs, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09. Mai 2011 - des IT.NRW mit Stichtag zum 31.12. des Vorvorjahres.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen:

1. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder;
2. die Änderung dieser Satzung;
3. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen;
4. die Wahlen zum Vorsitz der Verbandsversammlung sowie der entsprechenden Stellvertretung und der Schriftführung in der Verbandsversammlung;
5. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der entsprechenden Stellvertretung;
6. Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und Zustimmung zu einer Dienstanweisung nach § 13 Abs.1 dieser Satzung;
7. die Festsetzung von Kapitaleinlagen;
8. der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans sowie der Beschluss über den Investitionsplan und die Festsetzung der Umlagen und Kostenerstattungen;
9. (a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
(b) die Aufnahme und die Hingabe von Darlehen über die Ansätze in der Haushaltssatzung hinaus;
10. die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
11. (a) der Verzicht auf fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
(b) der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche von mehr als 30.000 Euro;
(c) die Führung von Rechtsstreitverfahren bei Streitwerten von mehr als 30.000 Euro pro Streitfall;
(d) andere Rechtsgeschäfte, die denen unter a bis c genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 30.000 Euro überschritten wird;
12. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie
 - (a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen;
 - (b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind;
 - (c) in sonstigen Fällen 50.000 Euro nicht übersteigen;Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht erheblich;
13. die Auflösung des Zweckverbandes
14. Entscheidung in den Fällen des § 13 Abs. 3;
15. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Verbandes ab der Entgeltgruppe 13 TVöD VKA sowie die Anstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe 13;

16. die Vergabe von Aufträgen jeglicher Art im Wert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall. Bei Dauerleistungsverträgen gilt als Grenze eine Jahressumme von 50.000 Euro pro Vertrag.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 2., 3., 7., 8., 12., und 13. jedoch einer Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Zweckverbandes nehmen.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung im Sinne der §§ 101ff. GO NRW. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 10 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, durch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Bedarf oder auf Verlangen von Verbandsmitgliedern, die mindestens 1/3 aller Stimmen (§ 8 Abs. 2) vertreten, einberufen.

(3) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr, und zwar insbesondere zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers zusammen.

(4) Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die zu verhandelnden Gegenstände angeben. Zwischen der Aufgabe des Einberufungsschreibens zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung in dem Einberufungsschreiben nicht angekündigt ist, kann nur mit Zustimmung aller anwesenden vertretungsberechtigten Personen verhandelt werden.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vertretungsberechtigten Personen anwesend und 3/4 der Stimmen (§ 8 Abs. 2) vertreten sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zur Beschlussfassung über dieselben Gegenstände nochmals einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn 1/3 der vertretungsberechtigten Personen anwesend und die Hälfte der Stimmen (§ 8 Abs. 2) vertreten sind. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den vertretungsberechtigten Personen der Verbandsmitglieder unverzüglich in Kopie zuzuleiten.

§ 11 Beschlussfassung in eilbedürftigen Angelegenheiten

(1) Kann in eilbedürftigen Angelegenheiten zur Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1

- Nr. 9 a) - Grundstückverkehr,
- Nr. 9 b) - Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
- Nr. 11. - Vergleiche, Rechtsstreite u.ä.,
- Nr. 12. - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- Nr. 16 - Vergaben im Werte von mehr als 50.000,00 EUR

die Verbandsversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemeinsam mit einer weiteren vertretungsberechtigten Personen der Verbandsmitglieder befugt, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden.

(2) Die Eilentscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 12 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher. Die 1. und 2. Stellvertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wählt sie aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und anderen Beamtinnen oder Beamten der Verbandsmitglieder. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Scheiden die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher oder deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter aus dem Amt aus, das für ihre Wahl maßgebend war, so endet auch ihr Amt als Verbandsvorsteherin beziehungsweise Verbandsvorsteher oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer eine Ersatzperson.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von der Verbandsvorsteherin beziehungsweise vom Verbandsvorsteher oder einer Stellvertreterin beziehungsweise einem Stellvertreter gemeinsam mit der Geschäftsführerin beziehungsweise dem Geschäftsführer des Zweckverbandes oder einer vertretungsberechtigten Beamtin beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Beamten oder einer vertretungsberechtigten Beschäftigten beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Beschäftigten des Zweckverbandes zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin beziehungsweise den Verbandsvorsteher oder einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte des Zweckverbandes sind solche, die nicht nach § 9 Abs. 1 in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

§ 13 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen; sie oder er kann Bedienstete oder Bediensteter eines Verbandsmitgliedes sein. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt ihr oder ihm die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Tätigkeitsbereich kann durch eine Dienstanweisung gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 geregelt werden.

(2) Der Zweckverband kann Beamtinnen oder Beamte und Beschäftigte hauptamtlich oder nebenamtlich einstellen. Er kann sich nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung bedienen.

(3) Werden hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte infolge einer Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes oder seiner Auflösung nicht mehr benötigt, so sind sie von dem

Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Diensten sie vor ihrer Übernahme durch den Zweckverband standen. Die bei dem Zweckverband erlangten Rechte sind aufrechtzuerhalten; Verbandsdienstjahre sind zur Bemessung der Besoldung und Versorgung und wegen etwaiger Beförderungen voll anzurechnen. Hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes, die vor ihrer Einstellung in den Zweckverband nicht im Dienste eines Verbandsmitgliedes gestanden haben, sind von den Verbandsmitgliedern gemäß Beschluss der Verbandsversammlung mit den im Satz 2 bezeichneten Rechten zu übernehmen. Kommt ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht zustande, so entscheidet der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Lüdenscheid - über die Aufteilung der Bediensteten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder.

§ 14 Auslagenersatz, Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz der Auslagen wird der Höchstsatz des Sitzungsgeldes, welcher gemäß § 2 Ziffer 1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) an sachkundige Bürger in Gemeinden bis 150.000 Einwohner maßgeblich ist, gezahlt. Fahrkosten werden gemäß § 5 Entschädigungsverordnung erstattet. Die Entschädigung für Verdienstausfall richtet sich nach § 45 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW). Der Regelstundensatz und der Höchstbetrag des Verdienstausfalls ergeben sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Iserlohn.

III. VERBANDSVERMÖGEN UND UMLAGE

§ 15 Kapitalausstattung

(1) Der Zweckverband nimmt - soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen - zur Finanzierung seiner Anlagen und Einrichtungen Darlehen auf. Etwa erforderliche Bürgschaften übernehmen die Verbandsmitglieder anteilig nach Maßgabe des Stimmrechtsverhältnisses (§ 8 Abs. 2).

(2) Die Verbandsmitglieder sind am Verbandsvermögen nach dem Verhältnis der jeweils zuletzt vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (§ 8 Abs. 2) beteiligt.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken..

a) Der Anteil der Umlage mit Ausnahme des Umlageanteils, der sich aus den Behältermietverträgen zwischen dem Behältervermieter und dem Zweckverband ergibt, sowie der Maßnahmen, mit denen der ZfA die Verbandsmitglieder beauftragt, und mit Ausnahme der Umlage, die der Märkische Kreis für die Abfallbeseitigung erhebt, richtet sich je zur Hälfte nach den jeweiligen Stimmrechtsverhältnissen (§ 8 Abs. 2) und dem Abfallgewicht, das in dem der vorläufigen Umlagefestsetzung vorhergehenden Jahr aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder abgefahren worden ist. Bei der Abrechnung sind die Einwohnerzahlen und die Tonnage

unverändert zugrunde zu legen, die bei der Ermittlung der vorläufigen Umlage für das Abrechnungsjahr maßgeblich waren.

b) Der Anteil der Umlage, der sich aus der Miete für die Abfallbehälter ergibt, richtet sich nach der Zahl, Art und dem Fassungsvermögen der jeweils im Gebiet der Verbandsmitgliedern aufgestellten Abfallbehälter.

c) Der Anteil an der Umlage des Märkischen Kreises für die Abfallbeseitigung wird von der Höhe der Kreisanforderung für das jeweilige Verbandsmitglied bestimmt. Die unterschiedliche Länge der Transportwege hat keinen Einfluss auf die Belastung der Verbandsmitglieder.

(2) Die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils nachfolgende Rechnungsjahr angerechnet; Fehlbeträge werden nachgefordert.

(3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine separate Umlage für Investitionen, soweit seine sonstigen Einzahlungen die entstehenden Auszahlungen nicht decken oder die Auszahlungen nicht durch eine Kreditaufnahme gedeckt werden.

(4) Soweit der Zweckverband einzelne Dienstleistungen nicht für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes erbringt, sind die Kosten für diese Dienstleistungen im Wege der direkten Kostenerstattung von denjenigen Verbandsmitgliedern zu decken, für die sie angeboten werden.

§ 17 Fälligkeit der Umlage

Die aufgrund der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzte Jahresumlage nach § 16 wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abschlusszahlungen auf die endgültige Umlage werden innerhalb von einem Monat vom Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses an fällig.

§ 18 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 19 Verteilung des Vermögens

Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 8 Abs. 2) unter die Verbandsmitglieder verteilt.

V. ANWENDUNG VON GESETZEN

§ 20

Im übrigen gelten für den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese Vorschriften unterschiedliche Regelungen für Große und Mittlere kreisangehörige Städte und Gemeinden treffen, finden die Regelungen für Große kreisangehörige Städte Anwendung.